

# Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal *Stand 02/12*

## 1. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden und verteilt sich von Montag - Freitag auf 8.00 Stunden (6.00 – 14.30).

Diese Zeiten kommen auch dann in Anrechnung, wenn aus nicht von uns zu vertretenden Gründen eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muß.

Überstunden werden geleistet sofern dies erforderlich und vereinbart ist. Die Arbeitszeitordnung und die Bestimmungen der örtlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zu beachten. Wegzeiten werden berechnet wenn für das Erreichen der Montagestelle von der Unterkunft bzw. Verpflegungstätte mehr als 1/2 Stunde benötigt wird. Die Kosten für die täglichen Fahrten hat der Besteller zu bezahlen.

Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie die für Zimmersuche und etwaige behördlichen Meldungen notwendige Zeit soweit dadurch Arbeitszeit entfällt berechnet. Als Feiertage gelten die an Ihrem Ort als gesetzlich bezeichneten. Der Besteller wird die Arbeitszeit des Service-Personals auf dem ihm vorgelegten Formblatt wöchentlich bzw. nach Arbeitsabschluss bestätigen.

## 2. Preiskorrektur

Unsere Verrechnungssätze werden aus den derzeitigen Kostenfaktoren ermittelt. Verändern sich diese, so werden die Verrechnungssätze durch das Montageunternehmen entsprechend berichtigt.

## 3. Reisekosten

Die Reisekosten des Montagepersonals ,einschl. der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeuges, werden nach Aufwand berechnet.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in der Montagezeit anfallenden Familienheimfahrten sowie Fahrten mit Taxi, Straßenbahn, Omnibus oder Bahn.

Für unsere Spezialisten wird der Fahrpreis 1. Klasse zuzüglich der erforderlichen Zuschläge berechnet. Die Fahrten mit dem PKW werden nach den tatsächlichen angefallenen Kilometern und mit dem festgelegten Kilometergeld berechnet. Eventuell anfallende Flüge werden nach den Tarifen Business Class/C weiterberechnet.

## 4. Auslösungssätze

Die Auslösung wird je Tag der Abwesenheit vom Werk des Montageunternehmers (einschl. Sonn- und Feiertagen berechnet).

Falls sich im einzelnen erweisen sollte, daß dieser Betrag von angemessenen Lebensunterhalt und für ein angemessenes Taschengeld nicht ausreicht, werden entsprechend höhere Satze berechnet.

## 5. Versicherung

Der Monteur ist während der Abwesenheit vom Stammhaus weiterhin sozialversichert da sein Lohn weiterbezahlt wird.

## 6. Umsatzsteuer

Rechnung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Voraussteuerentlastung gemäß § 8.2 der UstDV ist in unseren Verrechnungssätzen bereits berücksichtigt.

## 7. Zahlung

Die Montagekosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.

Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage.

## 8. Mitwirkung des Bestellers

8.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz wie seiner eigenen Belegschaft zu gewähren.

8.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen nach UVV zu treffen. Er hat auch den Montageleiter oder Monteur über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer bei Verstößen noch als Verrichtungsgehilfen für den Montageunternehmer tätig; der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.

8.3. Vornahme aller End-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

8.4. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen.)

8.5. Werden für die Durchführung der Montage entsprechende PSA gegen Absturz benötigt, hat der Besteller für entsprechende Anschlagmittel zu sorgen und das Montagepersonal bezüglich der fachgerechten Handhabung zu Unterweisen.

8.6. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

8.7. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge und für das Montagepersonal.

8.8. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Montageteile.

8.9. Bereitstellung geeigneter diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für das Montagepersonal, entsprechend der Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004.

8.10. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

8.11. Entsorgung von Betriebsmedien, Putzlappen, Ölbindemittel, Filterelemente und Verpackungsmaterialien.

8.12. Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Montagepersonals.

8.13. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Montage sofort nach Ankniff des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmens erforderlich sind, stellt sie dieser dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

8.14. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen, Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

## 10. Werkzeugvorhaltung

In den Verrechnungssätzen des Servicepersonals ist die Vorhaltung einer normalen Grundausrüstung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten enthalten. Sind für die Ausführung der Arbeiten besondere Werkzeuge, Geräte oder Messinstrumente erforderlich, so wird für deren Gestellung je Einsatztag eine Mietpreispauschale in Höhe von 0,38 % vom Anschaffungspreis berechnet.

## 11. Montagefrist Gefahrtragung

11.1. Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich.

11.2. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

11.3. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein: dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Als von dem Montageunternehmer nicht verschuldete Umstände im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks und Aussperrungen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller

11.4. Kommt das Montageunternehmen in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch ein Schaden, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5%, insgesamt aber höchstens 5%, vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmen zu montierenden Anlage, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Ist das Montageunternehmen nach Erreichen der vorstehenden maximalen Verzugsentschädigung weiterhin in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 15 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

11.5. Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

## 12. Abnahme

12.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsmäßig, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen oder der für die Interessen des Bestellers unerheblich ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

12.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

12.3. Nach Durchführung der Abnahme durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## 13. Gewährleistung

13.1. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, in der Weise, daß er die Mängel zu beseitigen hat. Kommt der Montageunternehmer mit der Nachbesserung in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist Minderung der Vergütung verlangen oder von dem betroffenen Teil des Auftrages zurücktreten. Die vorstehenden Rechte bestehen auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.

Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln- insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind - sind in dem in Ziffer 15 bestimmten Umfang ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gib nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

13.2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen oder der für die Interessen des Bestellers unerheblich ist.

13.3. Die Haftung des Montageunternehmers entfällt, wenn der Besteller ohne seine Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat.

## 14. Sonstige Haftung des Montageunternehmers

Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers vernichtet oder verloren, so hat dieser es auf seine Kosten wieder zu ersetzen.

## 15. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Montageunternehmens richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alte dort nicht ausdrücklich zugestanden Rechte, z. B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandelung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schaden jeder Art gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei Vorsatz:

- bei groben Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter:

- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist, die Haftung ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbar Schadens begrenzt. wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 16. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## 17. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht des Hauptsitzes des Montageunternehmers zuständig. Der Montageunternehmer kann auch das Gericht, das für seine mit der Montage betraute Zweigniederlassung zuständig ist oder das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.

## 18. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmen und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 19. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.